

# Grundsätze zur Förderung von Machbarkeitsstudien zur Reaktivierung von stillgelegten Eisenbahnstrecken in Baden-Württemberg

vom 25. Januar 2021

Aktenzeichen 3-3822-1/1

#### 1 Ziel und Zweck der Förderung

Das Land Baden-Württemberg hat sich das Ziel gesetzt, den öffentlichen Nahverkehr bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken. Denn viele der zwischen 1960 und 1990 stillgelegten Strecken haben auch heute noch ein hohes Fahrgastpotential. Erfolgreiche Reaktivierungen der vergangenen Jahre zeigen, dass manche Schienenstrecke viel attraktiver ist, als zuvor angenommen wurde. Das Ministerium für Verkehr hat daher eine vergleichende Potenzialuntersuchung durchgeführt. Insgesamt 42 Stecken in Baden-Württemberg wurden hinsichtlich ihres Fahrgastpotenzial untersucht. Über 30 Stecken wurde dabei ein relevantes Fahrgastpotenzial bescheinigt.

Um mit den Planungen für potenziell sinnvolle Strecken möglichst schnell voran zu kommen, fördert das Land als nächsten Schritt auf dem Weg zur Reaktivierung die Durchführung von qualifizierten Machbarkeitsstudien.

Qualifizierte Machbarkeitsstudien untersuchen die aktuellen Verkehrsverhältnisse entlang der zu reaktivierenden Strecke, die möglichen Varianten für eine Reaktivierung, den zu erwartenden finanziellen Aufwand für den Wiederaufbau und den anschließenden Betrieb einer stillgelegten Strecke, das damit verbundene Verlagerungspotenzial vom Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr und den zu erwartenden mit einer solchen Maßnahme verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Machbarkeitsstudien ersetzen keinen Wirtschaftlichkeitsnachweis als Voraussetzung für eine mögliche spätere Förderung nach dem GVFG des Bundes oder dem Landes-GVFG . Eine qualifizierte Machbarkeitsstudie hilft lediglich bei der Entscheidung darüber, ob die weitere Verfolgung eines solchen Vorhabens sinnvoll ist oder nicht.

Die Förderung erleichtert kommunalen Gebietskörperschaften die Entscheidung, diesen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Reaktivierung einer Bahnstrecke zu gehen.

#### 2 Grundsätze der Förderung

#### 2.1 Rechtsgrundlagen

- Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und
  - der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
  - des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12.
     April 2005 (GBI. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anträge gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

#### 2.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Machbarkeitsstudien für stillgelegte Eisenbahnstrecken, die

- mindestens teilweise im Gebiet der antragsstellenden Gebietseinheit liegen,
- im Rahmen der landesweiten Potenzialanalyse zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr ein Nachfragepotenzial von mindestens 500 Fahrgästen (durchschnittliche Personenkilometer je Streckenkilometer) aufweisen (Strecken der Kategorien A, B oder C),
- die unter Ziff. 3 benannten erforderlichen Mindestinhalte aufweisen und
- für die bislang keine oder inzwischen veraltete Machbarkeitsstudien mit den unter Ziff. 3 geforderten Mindeststandards vorliegen. Sofern gem. den unter Ziff. 3 geforderten Mindeststandards unvollständige Machbarkeitsstudien bereits vorliegen, können auch gem. den Mindeststandards ergänzende Studien gefördert werden.

Im Rahmen einer solchen Machbarkeitsstudie können auch an die stillgelegte Eisenbahnstrecke anschließende Neubauabschnitte oder Ausbaumaßnahmen an bestehenden Strecken mit untersucht werden, sofern durch diese Neubauabschnitte eine schienennetzverknüpfende Wirkung entsteht und die Länge des Neubauabschnittes in einem angemessenen Verhältnis zur Länge der stillgelegten Eisenbahninfrastruktur steht. Ist die Mituntersuchung von Neubauabschnitten oder Ausbaumaßnahmen an bestehenden Strecken vorgesehen, ist das vor Antragstellung mit der NVBW abzustimmen.

#### 2.3 Art und Umfang der Förderung

- Die F\u00f6rderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung als H\u00f6chstbetrag und betr\u00e4gt maximal 75\u00bf der zuwendungsf\u00e4higen Kosten. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektf\u00f6rderung bewilligt.
- Kumulation mit anderen Förderprogrammen: Eine ergänzende Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Zuwendungsgeber (Aufstockung der Regelförderung) für dasselbe Vorhaben oder Teile eines Vorhabens ist zulässig. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten selbst trägt.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 10.000 € betragen (Bagatellgrenze). Die Förderung ist auf maximal 100.000 Euro je Vorhaben begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere besonders lange Strecken, staatsgrenzüberschreitende Strecken, besondere Berücksichtigung der Strecke für den Güterverkehr sofern zutreffend) ist auch ein höherer Förderbetrag möglich. Der höhere Kostenaufwand ist hierzu gesondert nachzuweisen.
- Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten, die dem Zuwendungsempfänger durch eine externe Vergabe der geförderten Machbarkeitsstudie für die in Ziff. 3 aufgelisteten erforderlichen Inhalte entstehen. Umfasst der Auftrag des Zuwendungsempfängers an seinen Auftragnehmer über diesen Umfang hinausgehende Untersuchungen, sind diese nicht zuwendungsfähig. Sie müssen im Angebot des Auftragnehmers separat ausgewiesen sein.

#### 2.4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an Stadt- und Landkreise, Städte sowie Gemeinden in Baden-Württemberg. Ebenfalls antragsberechtigt sind Regionalverbände, Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse.

#### 2.5 Verfahren

Bewilligungsstelle für das Förderprogramm ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg. Die Prüfung und Abwicklung der Förderung erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Verkehr durch die

Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW) Wilhelmsplatz 11 70173 Stuttgart

Die Förderanträge sind bis zum 31.12.2021 an die NVBW zu senden. Anträge müssen auf dem in der Anlage beigefügten Antragsformular in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie als elektronisches Dokument (PDF-Datei) eingereicht werden.

### 2.6 Weitere Bedingungen

- Die Auftragsvergabe für die Untersuchungsleistungen
  - darf nicht vor und
  - muss spätestens 6 Monate nach

der Bewilligung des Förderantrags erfolgen.

- Der Abschluss der Machbarkeitsuntersuchung muss spätestens zwei Jahre nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen.
- Als Schlussverwendungsnachweis ist der Sachbericht (Bericht der erstellten Machbarkeitsstudie) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis in zweifacher schriftlicher Ausfertigung in Papierform sowie in elektronischer Form als PDF-Dateien der NVBW (s. 2.6.) zu übersenden.
- Im Sinne einer Erfolgskontrolle muss aus dem Schlussverwendungsnachweis bzw.
   im Bericht der Machbarkeitsstudie klar ersichtlich sein, dass die unter Ziff. 3 geforderten Inhalte berücksichtigt worden sind.
- Auszahlungen der Zuwendungen erfolgen auf Antrag. Die Auszahlung des vollständigen Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.
   Bis dahin wird ein Betrag in Höhe von 20% der Zuwendungssumme einbehalten.
- Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) des Landes Baden-Württemberg.

#### 3 Notwendige Inhalte der Machbarkeitsuntersuchung

Für die Erstellung von Machbarkeitsstudien werden zur Bewertung der Zuwendungsfähigkeit nachfolgende Mindeststandards vorgegeben, die bei einer Förderung durch das Land Baden-Württemberg zu beachten sind. Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind durch Übersichtspläne in geeigneten Maßstäben zu ergänzen.

#### 3.1 Bestandsanalyse

- der stillgelegten Eisenbahn-Infrastruktur,
- der heutigen Netze des SPNV und ÖSPV (Schienen- und Busnetz),
- der bestehenden Raumstruktur (Einwohner, Arbeitsplätze, Schulstandorte...) und
- der bestehenden Verkehrsnachfrage (mind. ÖPNV-Nachfrage, motorisierter Individualverkehr und gesonderte Ausweisung von Erwachsenen und Schülern).
- 3.2 Ermittlung von möglichen Betriebskonzepten (Planfälle) für die reaktivierte Schieneninfrastruktur (vgl. 3.4) mit
  - Anpassungen im SPNV- und ÖSPV-Netz (Schiene und Bus) sowie
  - Berechnung der zu erwartenden Betriebskosten für SPNV und ÖSPV (Schiene und Bus)

Vor der Bearbeitung der weiteren Schritte müssen die vorgesehen Betriebskonzepte vom Auftraggeber der Machbarkeitsstudie mit der NVBW abgestimmt werden.

#### 3.3 Ermittlung der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und Kostenschätzung

- für die einzelnen Planfälle (vgl. 3.3); dabei sind mögliche alternative Ansätze zu berücksichtigen, wobei neben dem Personenverkehr ggf. auch der Güterverkehr mit betrachtet werden sollte:
  - die (vollständige) Wiederherstellung einer früheren EBO-Infrastruktur in der ehemaligen Lage,
  - eine teilweise Neutrassierung wegen Überbauung der historischen Trasse oder zur Abschöpfung zusätzlicher Fahrgastpotenziale,
  - eine teilweise oder vollständigen Reaktivierung nach der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab). Dabei sind zwingend auch Betrachtungen über Güterverkehr und die rechtliche Umsetzbarkeit von BOStrab-Verkehren anzustellen.

- 3.4 Berechnung der Verkehrsnachfrage und Verlagerungseffekte für
  - die einzelnen Planfälle sowie
  - den zukünftigen Ohnefall, der sich dann vom Ist-Zustand unterscheidet, wenn es eine Trendprognose auf Basis von Änderungen der Strukturdaten und allgemeiner Verhaltensdaten gibt.
- 3.5 Vereinfachte Berechnung des zu erwartenden Nutzen-Kosten-Indikators
  - in Anlehnung an das Verfahren der Standardisierten Bewertung für die einzelnen Planfälle.
  - Ergänzend neben vereinfachten Berechnungen in Anlehnung an das Verfahren der Standardisierten Bewertung sind auch vereinfachte Berechnungen f\u00f6rderf\u00e4hig, die im Sinne der volkswirtschaftlichen Betrachtung weitere Auswirkungen der Streckenreaktivierungen wie bspw. Effekte f\u00fcr die Regionalentwicklung bzw. r\u00e4umliche Entwicklungspotenziale ber\u00fccksichtigen. Diese Berechnungen sind gesondert auszuweisen. Die sp\u00e4tere Anwendung neuer Nutzenkomponenten zur Erlangung der F\u00fcrderf\u00e4higkeit kommt nur f\u00fcr zuk\u00fcnnftige LGVFG-Vorhaben oder bei einer ge\u00e4nderten Verfahrensanleitung der Standardisierten Bewertung f\u00fcr das Bundes-GVFG in Betracht. Bislang darf bei Bundes-GVFG-Vorhaben nicht von der aktuell g\u00fcltigen Verfahrensanleitung der Standardisierten Bewertung abgewichen werden.

#### – Hinweise:

- Vereinfachte Berechnungen des zu erwartenden Nutzen-Kosten-Indikators im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ersetzen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung oder ggf. Standardisierte Bewertung. Diese muss aufbauend auf Lph. 2
   Vorplanung erstellt und nach Abschluss der Lph. 4 aktualisiert mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Derzeit ist zudem noch nicht geklärt, inwieweit bspw. räumliche Entwicklungspotenziale als Nutzenfaktoren zukünftig in die Bewertung im Rahmen des Berechnungsverfahrens zur Standardisierten Bewertung einfließen werden.

#### 4. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBI. S. 42).

#### 5. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am 25.01.2021 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

#### 6. Anlage

Antragsformular

# <u>Anlage</u>

Bei kommunalen Körperschaften über die Rechtsaufsichtsbehörde an die	Ort:		
Nahverkehregesellschaft	Datum:		
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW)			
Wilhelmsplatz 11	Telefon:		
70173 Stuttgart	Unser Zeichen:		
Antrag auf Gewähr	rung einer Zuwendung		
1. Antragsteller			
Name, Bezeichnung, Rechtsform			
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Auskunft erteilt (Name, Mail, Telefon)			
Bankverbindung (IBAN)			
2. Maßnahme			
	Grundsätzen zur Förderung von Machbarkeitsstudien tillgelegten Eisenbahnstrecken in Baden-Württemberg.		
Bezeichnung und Ort der Maßnahme:			
Beschreibung der Maßnahme:			
Angaben zur zeitlichen Projektabwicklung:			
Angaben zur zeitlichen Projektabwicklung.			
Durchführungszeitzeum (von bis NANA II. NANA II.	1.		
Durchführungszeitraum (von – bis) MM.JJ – MM.J.	J.:		

## 3. Kostenplan

3.1 Kosten für Machbarkeitsstudie	€
3.2 Kosten für [ggf. weitere Kosten eintragen]	€
3.3 Gesamtkosten	€
3.4 davon zuwendungsfähig voraussichtlich	

## 4. Finanzierungsplan

4.1	Eigenmittel	€
4.1.1	davon allgemeine Haushaltsmittel	
4.1.2	davon Sonstiges	€
4.2	Mittel/Leistungen Dritter (ohne öffentliche Zuwendungen)	€
4.3	andere beantragte öffentliche Zuwendungen	€
4.4.	beantragte Zuwendung nach Nr. 5	€
	Summe aus 4.1., 4.2., 4.3., 4.4	€
	Gesamtkosten nach Ziffer 3.3	€

# 5. Beantragte Zuwendung

# 6. Angaben zum voraussichtlichen Mittelabruf

Zeitliche Angaben			

## 7. Erklärungen des Antragstellers

Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen
Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme
□ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt
<ul> <li>zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preise ohne Umsatzsteuer).</li> </ul>
Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches sind und dass ich der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung der Zuwendung entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen habe.
Hiermit wird bestätigt, dass die übrige Finanzierung des beantragten Vorhabens in geeigneter Weise sichergestellt ist.

#### 8. Anlage

	D: (1 ' ( ( ) 1' )			1. 1.
Alluchol des externes	Dienstleisters für die gepla	HE MACHDALKERSSIUGE HA	ans em Andebor bereits	vornean

q	Rasona	derheiten	/ waitara	Hinwaisa
IJ.	DESUII	aei nenen	/ Weilele	IIIIIWEISE

Möglichkeit zur Mitteilung von Besonderheiten oder ergänzenden Hinweisen, die für die Antragstellung und/oder Bewilligung relevant sind.		

#### 10. Datenschutz

Das Ministerium für Verkehr verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG-BW und Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung, Sie auf die Grundsätze des Ministeriums für Verkehr zur Datenverarbeitung hinzuweisen. Infor-mationen des Ministeriums für Verkehr über Datenverarbeitungen und zum Datenschutz (Datenschutzinformation) sind unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414">https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414</a> . Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.

Der Antragsteller willigt ein, dass die personenbezogenen Daten zur Vorgangsbearbeitung verwendet werden und bestätigt, dass er von der Datenschutzinformation Kenntnis genommen hat.

#### 11. Datum und Unterschrift(en)

Datum	Unterschrift(en)